

Satzung  
über die Erhebung von Entgelten für die  
öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung  
**- Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -**  
der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Abgabearten**

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur

1. Schmutzwasserbeseitigung und
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt nach dieser Satzung

1. laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren.
2. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.
3. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen.
4. laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe.
5. von den Trägern der Straßenbaulast Anteile an den Investitionskosten für die Entwässerung der Straßenoberflächen.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen (Mischsystem), sind die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten funktionsbezogen nach folgenden Vomhundertsätzen aufzuteilen:

Kostenstelle	Kostenträger	
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100	0
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50	50
3. Regenklärbecken, Regenentlastungsanlagen	0	100
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zuzüglich Fremdwasser)	50	50

Kostenstelle	Kostenträger	
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
5. andere Leitungen	40	60
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55	45

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung, sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

(4) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

(5) Die Entgeltsätze nach Abs. 2 Nr. 1 und 4 werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

## § 2 Entgeltsfähige Kosten

(1) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(2) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

## § 3 Entstehung des Abgabensanspruches

(1) Der Abgabensanspruch für die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Abgabenschuldner (§ 4) während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

## § 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Abgabenschuldner.

(3) Miteigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter sind Gesamtschuldner.

## § 5 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit § 6 nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Abgaben,
2. den Namen des Abgabenschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, daß die Abgaben als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt.

## § 6 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte nach § 1 Abs. 2 erhoben werden.

(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Auf Antrag des Abgabenschuldners können die Vorausleistungen auch zum 01. Juli des laufenden Jahres in einer Summe erhoben werden.

## II. Abschnitt - Wiederkehrender Beitrag

### § 7 Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz wird im Gebiet des Einrichtungsträgers jeweils getrennt ermittelt für Gebiete, die im Mischsystem entwässert und für Gebiete, die im Trennsystem entwässert werden.
- (3) Die entgeltfähigen Kosten (§ 2), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Misch- oder Trennsystem als wiederkehrender Beitrag erhoben.

### § 8 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke im Gebiet der Verbandsgemeinde, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 9 Beitragsmaßstab

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflußfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 4 oder 5 vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S.v. Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb

eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), so sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.  
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen von angeschlossenen baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich findet Nr. 2 sinngemäß Anwendung.

- 4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
  - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO),  
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete  
(§ 10 BauNVO) 0,2
  - b) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
  - c) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
  - d) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
  - e) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebauten Gebiete) 0,4.

(5) Abweichend von Absatz 4 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

- 1. Sportplatzanlagen
  - a) ohne Tribüne 0,2
  - b) mit Tribüne 0,5.
- 2. Freizeitanlagen und Festplätze
  - a) mit Grünanlagencharakter 0,2

b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe	0,2
4. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freibäder	0,2

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 sind entsprechend anwendbar.

(7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, daß die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.

(9) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

### **III. Abschnitt - Benutzungsgebühr**

#### **§ 10 Erhebung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers bzw. aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.
- (4) Die entgeltfähigen Kosten (§ 2), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als Benutzungsgebühr erhoben, soweit nicht Abschnitt V dieser Satzung anzuwenden ist.

#### **§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

#### **§ 12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter gewichtetes Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und/oder
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Abgabenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Abgabenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

### § 13 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H41/42 für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für den Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38405 D 19 für Stickstoff

ermittelt.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag folgende Werte:

CSB 600 mg/l,

BSB5 350 mg/l,

Phosphat 10 mg/l,

Stickstoff 60 mg/l.

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 2 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden -auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet- den *Verschmutzungsfaktor*.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, abgerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des Abgabenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung gewichtet wird (**Gewichtungsfaktor**).

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Abgabenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren *Verschmutzungsfaktor* als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Abgabenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Abgabenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Er hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Diese kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

#### IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen

##### § 14 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlußleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

##### § 15 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung -insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

## V. Abschnitt - Abwasserabgabe

### § 16 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser *unmittelbar* in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner und Jahr die Hälfte des in § 9 Abs. 4 AbwAG maßgebenden Betrages.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes.

### § 17 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes.

## VI. Abschnitt - Inkrafttreten

### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung vom 13.01.1992 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Sobernheim, 24.04.1996

Janneck  
Bürgermeister



#### Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.